



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ercheint werktäglich. Bezugspreise für Mitglieder ein Stück postenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung Gr.-Zahl M. 1.50. Nichtmitglieder M. 2. — plus jeweil. Schlüsselzahl. Bei der Post bestellt M. 40.000. — vierteljährl. Kreuzbandbesitzer haben die Portokosten u. Versandgebühren zu erstatten. Einzel-Nr. Gr.-Z. M. 0.15. — Umfang einer Seite 360 viergespalt. Petitzeilen. — Mitgliederpreis: Die Zeile 125 M., 1/2 S. 40.000 M., 1/4 S. 20.000 M., 1/8 S. 10.000 M. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 250 M., 1/2 S. 80.000 M., 1/4 S. 40.000 M., 1/8 S. 20.000 M. Stellengef. 65 M. die Zeile. Chiffregebühr 100 M. Bestellz. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 175 M. — Auf alle Preise 300% Zuschlag. Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. Beiderf. Erfüllungsort Leipzig. Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 78 (A. 52). Leipzig, Mittwoch den 4. April 1923. 90. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bücherzettel.

Postalische Bestimmungen und Erläuterungen dazu von Richard Alberti.

Der ganze Stoff soll in folgenden 18 Abschnitten behandelt werden:

1. Geschichte der Einrichtung des Bücherzettels.
2. Allgemeines.
3. Formularzwang (Bücherzettel) mit anhängendem Formular für die Adresse — Aufklebezettel).
4. Frankaturzwang und Porto.
5. Format der Bücherzettel als offene Karten.
6. Papier für die Bücherzettel (offene Karten).
7. Vorderseite (Aufschriftseite).
8. Bordruck für die Rückseite des Bücherzettels.
9. Sammel-Bücherzettel mit (Kasteneinteilung). Empfehlungszettel.
10. Bücherzettel unter Briefumschlag oder Streifband.
11. Was kann mit Bücherzetteln bestellt werden und was nicht? (Anfangsarten — Bedingte Bestellungen — Besprechungsstücke — Einbanddecken — Schnittmuster — Wandsprüche).
12. Zur handschriftlichen Eintragung des bestellten Buches oder Gegenstandes.
13. Weitere handschriftliche Zusätze.
14. Benützung der Bücherzettel zum Abbestellen oder Anbieten von Büchern usw.
15. Mißbrauch der Bücherzettel-Formulare zu allerlei Mitteilungen (Anzeigen-Aufträge — Erinnerungen an frühere Bestellungen, Fehlmeldungen und Reklamationen — Offerten-Einholungen — Preis-Erlundigungen — Zurückverlangen von Büchern — Bestell-fakturen).
16. Geltungsbereich der erörterten Bestimmungen.
17. Bücherzettel nach dem Ausland.
18. Straßporto.

1. Geschichte der Einrichtung des Bücherzettels.

Die Akten des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler aus dem Jahre 1871 enthalten verschiedene Wünsche und Vorschläge für Verbesserung der postalischen Verkehrseinrichtungen, die der damalige Vorsteher des Börsenvereins, Herr Julius Springer in Berlin, der im Mai 1842 die berühmte Verlagsbuchhandlung gleichen Namens gegründet hatte, dem Generalpostmeister Stephan vorgetragen hat.

Stephan, der sich bekanntlich durch seine Reformen im deutschen Postwesen große Verdienste erworben hat, ist auf die Wünsche des Buchhandels mit großer Bereitwilligkeit eingegangen. Besonders deutlich tritt dieses Entgegenkommen hervor, als es sich um die Einführung der Bücher-Bestellzettel handelte. Von wem der Gedanke dieser Einrichtung ursprünglich ausging, ob von Springer oder von Stephan, ist aus den Akten nicht ersichtlich; es könnte angenommen werden, daß Julius Springer sich zuerst mit dem Plan beschäftigt hat. Stephan aber hat ihm sofort großes Interesse entgegengebracht, das beweisen mehrere eigenhändige Briefe, die er darüber an Julius Springer gerichtet hat.

Am 4. Oktober 1871 schickt Stephan an Springer ein von ihm entworfenes Normalschema eines Bücher-Bestellzettels mit folgenden Begleitworten:

»Sehr geehrter Herr Springer!

Nach den von Ihnen mir gütigst übersandten Bestellzetteln habe ich versucht, ein Normalschema anzufertigen, von welchem 2 Exemplare anbei folgen«.

Der Entwurf trug auf der Vorderseite die gedruckte Aufschrift »Bücher-Bestellzettel«, ferner noch gedruckt für die Aufschrift die Wörtchen »An« und »in« und rechts oben ein Viereck »Zum Aufkleben der Freimarke«. Die Rückseite hatte folgenden Ausdruck:

Wir erbitten:

- a) direct: per Kreuzband; — per Postpaket;
- b) durch: Herrn E. F. Steinacker in Leipzig, die Bossische Buchhandlung in Berlin: per Postpaket; — Gilzug; — Güterzug. — à Condition. — Fest — Baar. —

Nachen, den 1871 Benrath & Vogelgesang.

Es folgen in dem Begleitschreiben Angaben über die Einrichtung, Format und das Papier der Bücher-Bestellzettel. Stephan fährt dann weiter fort: »Werden diese Bedingungen innegehalten, so glaube ich, erreichen zu können, daß wir diese Bücher-Bestellzettel zur Kreuzbandtage (1/2 Silbergroschen — 4 Pf.) auf alle Entfernungen, mit der handschriftlich eingetragenen Bezeichnung des verlangten Buches, Zeitschrift usw., per Briefpost auf schnellstem Wege inkl. Osterreich, Bayern pp. (später vielleicht auch das andere Ausland) befördern«.

Mit Brief vom 19. Oktober 1871 unterrichtet Springer seine Vorstandskollegen über die von ihm unternommenen Maßnahmen und erbittet deren nachträgliche Zustimmung. Herr G. Marcus in Bonn schreibt dazu: »In vollster Anerkennung der Zweckmäßigkeit der vom Herrn Vorsteher gethanenen Schritte«. — Herr Carl Voerster, Leipzig, stimmt mit folgenden Worten zu: »Die gewohnte Energie und dankenswerte Förderung der Gesamtinteressen des Buchhandels durch unseren Herrn Vorsteher ist auch in diesen Vorlagen zu erblicken«.

Im Börsenblatt 1871, Nr. 243, vom 20. Oktober, ist dann die Verordnung des Reichskanzlers vom 14. Oktober 1871 Bücher-Bestellzettel betreffend und anschließend daran die Generalverfügung des General-Postamts vom 15. Oktober 1871, enthaltend die Ausführungs-Bestimmungen dazu, abgedruckt, die wir ihrer Wichtigkeit halber hier wiedergeben:

Verordnung des Reichskanzlers, Bücherbestellzettel betreffend. Vom 14. October 1871.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird folgendes bestimmt:

Der Absatz XI des § 14 des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen, welcher lautet:

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein,